

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Trittin, Josef Philip Winkler, Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/6888 –**

Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug von Spätaussiedlern

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Januar 2005 schreibt das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) vor, dass Spätaussiedler bereits in der Heimat deutsche Sprachkenntnisse nachweisen müssen. Die eingereisten Spätaussiedlerbewerber haben diese Auflage auch erfüllt. Ausländische Ehepartner ohne Sprachkenntnisse wurden in die Aufnahmebescheide nicht aufgenommen, durften bislang jedoch im Rahmen der Familienzusammenführung als Ausländer einreisen, wenn die Partner die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt hatten, da nach Artikel 6 des Grundgesetzes die Kernfamilie geschützt ist. Darauf haben sich die Familien verlassen. Die seit 28. August 2007 geltenden Neuregelungen zum Familiennachzug verlangen von ausländischen Ehepartnern Deutschkenntnisse nach dem europäischen Referenzrahmen A 1, die noch im Herkunftsland nachzuweisen sind. In dem Integrationszentrum Lager Friedland leben derzeit ca. 40 Spätaussiedlerfamilien, für die die Neuregelung ohne Übergangsfrist gilt. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Familien auseinandergerissen werden und die bereits mit eingereisten ausländischen Familienangehörigen wieder ausreisen müssten, um im Herkunftsland ihre Deutschkenntnisse nachzuweisen.

1. Inwieweit wurden die betroffenen Familien durch die Botschaften und Konsulate bei der Visum-Antragstellung über die verschärften Bedingungen für den notwendigen Nachweis von Deutschkenntnissen ausreichend und rechtzeitig informiert?

Die deutschen Auslandsvertretungen haben die durch das Auswärtige Amt rechtzeitig zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union bereitgestellten Informationen zur Neuregelung des Ehegattennachzuges durch Merkblätter veröffentlicht, die üblicherweise auch über ihre Internetseiten verfügbar sind. Darüber hinaus verwenden die Auslandsvertretungen für Erstinformationen das vom Bundesamt

für Migration und Flüchtlinge herausgegebene Informationsfaltblatt in der Sprache des Gastlandes. Es enthält neben Erläuterungen der Neuregelung des Sprachnachweises auch weiterführende Hinweise zum Angebot von Sprachunterricht. Die Auslandsvertretungen unterrichten auf ihren Internetseiten zudem über das lokale Angebot von Sprachunterricht. Darüber hinaus informiert gegebenenfalls das örtliche Goethe-Institut in Abstimmung mit den Auslandsvertretungen und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge u. a. per Faltblatt, per Internet und über eigens eingerichtete Telefondienste über Sprachprüfangebote.

2. Warum wurden keine Übergangsregelungen für die betroffenen Personen vereinbart?

Der Gesetzgeber hat allgemein keine Übergangsregelung für die Vorschriften zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug vorgesehen. Eine solche Regelung wurde auch nicht als verfassungsrechtlich geboten erachtet. Die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften zum Sprachnachweis wurde im Gesetzgebungsverfahren umfassend geprüft und sowohl von den Verfassungsressorts als auch von den verfassungsrechtlichen Sachverständigen Professor Dr. Kay Hailbronner und Professor Dr. Christian Hillgruber im Rahmen der Sachverständigenanhörung bestätigt.

3. Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, für die derzeit im Integrationszentrum Lager Friedland lebenden Spätaussiedler und deren Familien, die bereits in die Bundesrepublik Deutschland eingereist waren, bevor die Neuregelung zum Familiennachzug in Kraft trat, Übergangsregelungen zu treffen, die für die betroffenen Familien Ausnahmeregelungen zulassen, damit diese Familien noch nach der alten Gesetzeslage wieder zusammengeführt werden können?

Ungeachtet des Fehlens einer gesetzlichen Übergangsregelung prüft die Bundesregierung zurzeit die Möglichkeit einer zügigen Familienzusammenführung der genannten Personen in rechtlich zulässiger Weise.